

Mitteilung:

Bereits in der Jugendhilfeausschusssitzung am 06.12.2016 wurde über die beabsichtigte Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes informiert. Das Gesetz ist aufgrund massiven Widerstands der kommunalen Spitzenverbände, der CDU-Bundestagsfraktion und einzelner Landtagsfraktionen in NRW nicht bereits zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Es soll nunmehr zum 01.07.2017 in Kraft treten. Es hat bereits im ersten Durchgang am 10.02.2017 den Bundesrat und in der 1. Lesung am 16.02.2017 den Bundestag passiert. Das Gesetz sieht in seiner jetzigen Form vor, dass für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren ein UVG Anspruch nur besteht, wenn das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder deren alleinerziehender Elternteil über ein eigenes Einkommen von unter 600,00 € monatlich verfügt. Für Kinder unter 12 Jahren hingegen bleibt es bei der Doppelbürokratie, Leistung von UVG durch die Kommunen und Abzug dieser Leistungen vom Anspruch nach SGB II.

Die kommunalen Spitzenverbände haben Ministerpräsidentin Kraft aufgefordert, sich dafür einzusetzen, sich zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene für die vollständige Beseitigung der Doppelbürokratie einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass es zu einer einheitlichen stringenten Statuierung des Vorrangs der SGB II-Leistungen kommt. Zudem setzen die kommunalen Spitzenverbände sich dafür ein, dass eine Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen für die nordrhein-westfälischen Kommunen kostenneutral gestaltet wird.

Nach der bundesrechtlichen Regelung zur Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern tragen derzeit der Bund 1/3 und die Länder 2/3 der Kosten, wobei die Länder berechtigt sind, den Landesanteil abweichend zwischen Land und Kommune durch Gesetz aufzuteilen. Von dieser Möglichkeit haben die Länder in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Während in Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein auf einen kommunalen Anteil verzichtet wird, tragen die Kommunen in NRW derzeit 80 % der Kosten des Landesanteils.

Der Landkreistag setzt sich daher dafür ein, dass es zu einer volläquivalenten Weiterleitung dieser Erstattungswirkung in den Ländern an die kommunale Seite durch Anpassung der landesinternen Beteiligungssätze (für Nordrhein-Westfalen bei angenommener Verdopplung der Leistungsaufwendungen: Absenkung der kommunalen Beteiligung von derzeit 80 % auf 40 %) kommt, sowie der Zusatzverwaltungsaufwand ebenfalls länderseitig finanziert wird.

Sollte der Entwurf in seiner jetzigen Form in Kraft treten, ist von einem Personalmehrbedarf von mindestens 3 Vollzeitstellen im Kreisjugendamt auszugehen.

Das letzte Rundschreiben des Landkreistages und der Gesetzestext auf Basis des Bundesratsbeschlusses sind beigefügt.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2017.

Im Auftrag